

**Rechtsanwalt**

**Boris Frhr. v. d. Bussche**

RA Boris Frhr. v. d. Bussche, Postfach 11 65, 29445 Dannenberg

**K O P I E**

Amtsgericht Dannenberg  
-Konkursgericht-  
Postfach 11 65

**ANLAGE 59**

29445 Dannenberg

**KODMP**

Vorgang (Bitte angeben)

bu/gz

Hinzucker, 1999-03-02



**Bericht**

**Inventar gem. § 124 KO**

und

**Bilanz**

in dem Konkursverfahren  
über das Vermögen der

**Dannenger Massivwand Produktions GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Graf  
Continentalstr. 5, 29451 Dannenberg

**Geschäfts-Nr. 8 N 54/98**

**Kanzlei**  
Lützenburger Str. 43a, 29450 Hünshausen  
Tel.: 03924/2086  
Fax: 03924/2089  
E-Mail: RA.B.v.d.Bussche@online.de

**Verwalterbüro**  
Mühlentorstr. 39/40 Magdeburg  
Tel. 0391/42 86 20  
Fax 0391/42 86 126  
E-Mail: Insolvenzverw.-Magdeburg@v-w.de

**Gericht**  
Postfach 11 65, 29445 Dannenberg  
Tel. 03924/1170  
Fax 03924/1171  
E-Mail: Insolvenzverw.-Dannenberg@v-w.de

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. BusscheGliederung:

A. Einleitung und Antragsverfahren	S. 3
B. Sequestration	S. 4
C. Rechtliche Verhältnisse	S. 8
D. Wirtschaftliche Verhältnisse	S. 11
I. Allgemeines	S. 11
II. Aktiva	S. 13
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	S. 13
2. Technische Anlagen und Maschinen	S. 13
3. Kraftfahrzeuge u.a.	S. 14
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	S. 15
5. Konzessionen/Patente/Lizenzen	S. 15
6. Anlagen im Bau	S. 15
7. Finanzanlagen/Beteiligungen	S. 16
8. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	S. 16
9. unfertige Erzeugnisse	S. 16
10. fertige Erzeugnisse und Waren	S. 17
11. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	S. 17
12. sonstige Forderungen	S. 18
13. Forderungen aus Massekostendarlehen	S. 18
14. Guthaben bei Kreditinstituten/Kassenbestand	S. 19
15. Zwischenergebnis	S. 19
16. geleaste Gegenstände	S. 20
III. Passiva	S. 20
E. Das Konkursverfahren	S. 21
I. Konkursgründe	S. 21
II. Fortführung der werblichen Aktivitäten	S. 21
III. Allgemeine Handlungen	S. 23

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. BusscheA. Einleitung und Antragsverfahren:

Mit dem 07.12.1998 beantragten die Herren

Rüdiger Dieim, Merktstr. 28 b, 29451 Dannenberg und  
Dirk Wimmuss, Mühlentor 11, 29451 Dannenberg

vor dem Amtsgericht Dannenberg als Arbeitnehmer der Dannenberger Massivwand Produktions GmbH, Continentalstr. 5, 29451 Dannenberg -im folgenden Gemeinschuldnerin genannt- das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft zu eröffnen, da sie überschuldet bzw. zahlungsunfähig ist. Sie begründeten die Antragstellung mit rückständigen Gehältern für die Monate Oktober und November 1998. Die Erklärung wurde zu Protokoll bei dem zuständigen Rechtspfleger abgegeben. Dieser Antrag wurde unter dem Geschäftszeichen 8 N 53/98 eingetragen und zugelassen.

Zu Protokoll des Gerichts beantragte mit dem 08.12.1998

Herr Fernando Seeger, Continentalstr. 2, 29451 Dannenberg

ebenfalls über das Vermögen der Gemeinschuldnerin das Konkursverfahren zu eröffnen, da diese zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist.

Der Antrag wurde begründet mit rückständigen Zahlungen für beratende Tätigkeit zwischen den Monaten Juni 1997 und Juli 1998. Ebenfalls wird auf ein unabhängiges Zivilverfahren verwiesen, wobei hier jedoch der Antragsteller nicht Kläger ist. Das Gericht lies diesen Antrag zu. Er ist unter der Geschäfts-Nr. 8 N 54/98 eingetragen worden.

Mit Beschluß vom 09.12.1998 erließ das Amtsgericht Dannenberg ein allgemeines Verfügungsverbot, ordnete Sequestation an und bestellte mich zum Sequester. Mit gleichem Datum wurde ich beauftragt eine gutachterliche Stellungnahme zu den nachfolgenden Fragen zu erstellen:

- a) ist die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig (und/oder überschuldet)
- b) ist eine die Verfahrenskosten deckende verfügbare Masse vorhanden.

Mit dem 16.12.1998 stellte der Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin vor dem Amtsgericht Dannenberg ebenfalls den Antrag, das Konkursverfahren

RechtsanwaltBoris Frihr. v. d. Bussche

über das Vermögen der Gemeinschuldnerin zu eröffnen, da diese zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Sämtliche Anträge sind miteinander verbunden worden. Das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. 8 N 54/98 führt.

Mit Schreiben vom 09.12.1998 wandten sich die Rechtsanwälte Feldhahn und Partner, Steinerstr. 15 c, 81369 München an das Konkursgericht und legten sofortige Beschwerde gegen die zuvor bezeichneten Fremdanträge und die darin behaupteten Konkursgründe ein. Der Beschwerdeführer legitimierte sich verspätet für die Gemeinschuldnerin.

Nachdem jedoch nahezu zeitgleich mit dem Eingang der sofortigen Beschwerde bei Gericht der Eigenantrag der Gemeinschuldnerin durch den Geschäftsführer gestellt wurde, ist durch die Rechtsanwälte Feldhahn und Partner sofort fernmündlich die Rücknahme der sofortigen Beschwerde mitgeteilt worden.

Nach Rücksprache bei der alten Geschäftsführung erhielt ich die Information, daß die Rechtsanwälte Feldhahn und Partner wegen gesellschafterinternen Unstimmigkeiten noch nicht legitimiert worden sind, die sofortige Beschwerde zurückzunehmen.

Die auftragsgemäß erstellte gutachterliche Stellungnahme ist daraufhin dem Konkursgericht am 11.01.1999 übergeben worden. Antragsgemäß wurde das Konkursverfahren zum 15.01.1999 eröffnet.

**B. Sequestration:**

In Kenntnis der gesellschaftsrechtlichen Situation begab ich mich am 09.12.1998 direkt nach Erhalt des Beschlusses in Begleitung zweier Mitarbeiter an den Geschäftssitz der Gemeinschuldnerin. Durch die Anordnung der Sequestration hatte ich Gelegenheit sofort und ohne Aufschub mit dem Geschäftsführer Graf, welcher vor Ort angetroffen wurde, Kontakt aufzunehmen und die Problematik zu erörtern.

Bei sämtlichen Gesprächen war einer meiner Mitarbeiter dauernd anwesend.

Durch den überraschenden Antritt gelang es unbeschränkt sämtliche buchhalterischen Unterlagen einsehen zu können. Der Geschäftsführer gestand

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Bussche

über das Vermögen der Gemeinschuldnerin zu eröffnen, da diese zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Sämtliche Anträge sind miteinander verbunden worden. Das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. 8 N 54/98 führt.

Mit Schreiben vom 09.12.1998 wandten sich die Rechtsanwälte Feldhahn und Partner, Steinerstr. 15 c, 81369 München an das Konkursgericht und legten sofortige Beschwerden gegen die zuvor bezeichneten Fremdanträge und die darin behaupteten Konkursgründe ein. Der Beschwerdeführer legitimiert sich verspätet für die Gemeinschuldnerin.

Nachdem jedoch nahezu zeitgleich mit dem Eingang der sofortigen Beschwerde bei Gericht der Eigenantrag der Gemeinschuldnerin durch den Geschäftsführer gestellt wurde, ist durch die Rechtsanwälte Feldhahn und Partner sofort fernmündlich die Rücknahme der sofortigen Beschwerde mitgeteilt worden.

Nach Rücksprache bei der alten Geschäftsführung erhielt ich die Information, daß die Rechtsanwälte Feldhahn und Partner wegen gesellschaftsinternen Unstimmigkeiten noch nicht legitimiert worden sind, die sofortige Beschwerde zurückzunehmen.

Die auftragsgemäß erstellte gutsachterliche Stellungnahme ist daraufhin dem Konkursgericht am 11.01.1999 übergeben worden. Antragsgemäß wurde das Konkursverfahren zum 15.01.1999 eröffnet.

B. Sequestration:

In Kenntnis der gesellschaftsrechtlichen Situation begab ich mich am 09.12.1998 direkt nach Erhalt des Beschlusses in Begleitung zweier Mitarbeiter an den Geschäftssitz der Gemeinschuldnerin. Durch die Anordnung der Sequestration hatte ich Gelegenheit sofort und ohne Aufsicht mit dem Geschäftsführer Graf, welcher vor Ort angetroffen wurde, Kontakt aufzunehmen und die Problematik zu erörtern.

Bei sämtlichen Gesprächen war einer meiner Mitarbeiter dauerhaft anwesend.

Durch den überraschenden Antritt gelang es unbeeinträchtigt sämtliche buchhalterischen Unterlagen einsehen zu können. Der Geschäftsführer gestand

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Basse

die prekäre Situation ein, meinte jedoch zu diesem Zeitpunkt, daß durch Einfluß eines DM 3.000.000,00 Darlehens alle Zweifel ausgeräumt würden. Dieses Darlehen tatsächlich valutieren würde hielt ich nach Überprüfung des Darlehens zugrunde liegenden Unterlagen für erheblich zweifelhaft. Dies insbesondere deshalb, da der Darlehensgeber in Kenntnis der Sachlage und nach mehrfachen Aufforderungen lediglich Versprechungen abgab, tatsächlich aber keine Reaktion dahingehend erfolgte auch nur einsatzweise einen Teil des Darlehens ausbezahlen.

Die nähere Überprüfung dieses Sachzusammenhangs sollte dann aus Zeitgründen nach Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgen, da hierzu u.a. mehrere Erklärungen einzufordern sind.

Es folgte eine Inventurbesichtigung, bei welcher neben mir und dem Geschäftsführer ein weiterer Mitarbeiter mit anwesend war und sämtliche Anlagegegenstände im Augenschein nahm und die beweglichen Anlagegegenstände fotografisch festhielt.

Im Anschluß danach erfolgte eine mehrstündige Analyse der Jahresabschlüsse für die Jahre 1996, 1997 sowie der von der Gemeinschuldnerin selbst erstellte Abschluß für das erste Halbjahr 1998 und auch die selbst erstellte Planbilanz für das zweite Halbjahr 1998. Ebenfalls wurden die Summen-Seiten-Listen sowie die letzten betriebswirtschaftlichen Auswertungen und die hierfür erforderlichen Kontobelege eingesehen.

Ich erstellte bereits zu diesem Zeitpunkt einen Vermögensstatus, um mich sofort in die Lage zu versetzen, einschätzen zu können, wie es um die wirtschaftliche Situation der Gemeinschuldnerin bestellt ist. Hierbei brachte ich zunächst traditionell die Zerschlagungswerte für die Bewertung des Anlagevermögens in Ansatz. Die Wertermittlung erfolgte im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer sowie mit dem von mir mitgeführten Mitarbeiter der Verwertungsfirma Bernd-Heike Ruprecht. Parallel wurde das Vermögen nach going-concern-Werten aufgeschlüsselt. Hierbei wurde der Geschäftsführer in die Lage versetzt, unabhängig von den Buchwerten den Wert für das Anlagevermögen in diesem laufenden Geschäftsbetrieb in Ansatz zu bringen. Schon nach dieser kurzfristigen Beurteilung der wirtschaftlichen Situation konnte ermittelt werden, daß die Gemeinschuldnerin überschuldet gewesen ist. Dies selbst dann, wenn die durch die Gesellschafter eingebrachten Gesellschafterdarlehen in Einlagen umgebucht und das Anfangs erwähnte 3.000.000,00 DM Darlehen valutiert wäre.

Zur Zahlungsfähigkeit konnte auch schon zu diesem Zeitpunkt ermittelt werden, daß eine Liquiditätsdeckungsücke in Höhe von ca. 500.000,00 DM vorliegt.

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Bussche

Daraufhin ist noch mit dem 11.12.1998 eine Mitteilung an die Gemeinschuldnerin ergangen, wonach die Gesellschafter aufgefordert worden sind, die erforderliche Liquidität einzuschießen. Die hierfür gesetzte Frist ist überschritten worden. Nachschüsse sind bis zum Eröffnungstermin nicht erfolgt.

Ich setzte mich in der Folgezeit unverzüglich mit dem technischen Leiter und der Geschäftsführung zusammen und verschaffte mir einen groben Überblick über den aktuellen Stand der einzelnen Bauprojekte. Insbesondere die Projekte, welche bereits in Teilbereichen abgeleitet worden sind, wurden in die engere Auswahl genommen. Hierbei handelte es sich um Projekte, bei welchen die Gemeinschuldnerin bereits die von ihnen zu erstellenden Wände anlieferungsbereit zur Verfügung hatte. Es sind lediglich noch die Transport- und Montagekosten aufzubringen gewesen, um die Aufträge fertigzustellen und zu fakturieren. Nach den aktuellen Erkenntnissen handelte es sich hierbei um ca. 8 Projekte. Nachdem nunmehr die Bauherren aufgefordert worden sind eine entsprechende Bankbürgschaft oder ähnliche Sicherheiten zu erbringen, damit dafür Gewähr besteht, daß nach Fertigstellung der Projekte ebenfalls die Rechnungen der Gemeinschuldnerin beglichen werden, stellte sich heraus, daß einige Bauherren diese Sicherheit nicht erbringen wollten. Die Situation war sehr dynamisch, so daß eine allgemeine statische Betrachtung der Sache nicht gerecht wird. Gleichwohl waren zur damaligen Zeit 4 Projekte in der Bearbeitung. Hierbei konnten durch Vorfinanzierung von dritter Seite (durch die neue Auffanggesellschaft) die Montageleistungen der Subunternehmer abgezahlt werden. Die Fakturierung erfolgte dann ab Erstellung des Gewerkes durch die Gemeinschuldnerin.

Ebenso befinden sich noch Hauswände auf der Immobilie der Gemeinschuldnerin, welche bereits von Kunden bezahlt worden sind. Wegen einer fehlenden Baugenehmigung konnten jedoch die Teile noch nicht ausgeliefert werden. Unter Hinweis auf den bestehenden Annahmeverzug und den hierdurch entstandenen Schaden wurde der Kunde aufgefordert, die erstellten Wandteile von der Immobilie abzuführen. Dies erfolgte jedoch lediglich gegen Zahlung eines Betrages i.H.v. 10.000,00 DM.

Parallel zu der typischerweise in der Baubranche schwierigen und problematischen Abwicklung von teilsfertigen Arbeiten, setzte ich hier erheblichen Aufwand in den Versuch, die werblichen Aktivitäten der Gemeinschuldnerin in Form einer übertragenen Sanierung auf eine neue Gesellschaft zu erhalten.

Dies setzte voraus, daß der industrielle Partner oder potentielle Interessent in die Lage versetzt war seinen laufenden Geschäftsbetrieb zu übernehmen.

RechtsanwaltBoris Erhr. v. d. Bussche

Ferner mußten Kunden- und Lieferantentreue gewährleistet sein, was selbstverständlich durch die ausbleibenden Zahlungen und schleppenden Abwicklungen der einzelnen Projekte zunächst als gefährdet zu betrachten war. Insoweit war ich bemüht in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung potentielle Interessenten auf die aktuelle Sachlage aufmerksam zu machen und diese in die Situation zu versetzen, kurzfristig eine Auffüßgesellschaft zu begleiten bzw. sich an dieser zu beteiligen.

Letztlich bestand erheblicher Aufklärungs- und Diskussionsbedarf auf Gläubigersseite. Hier kam es mit dem 21.12.1998 u.a. zu einer Gesprächsrunde bei der Deutschen Bank in Hamburg.

Die bereits förmliche Kontaktaufnahme mit der Deutschen Bank hat ergeben, daß auch von dort aus eine pragmatische wirtschaftliche Lösung des Komplexes gesucht wird. Insoweit wurde erwidert, daß zum 15.01.1999 das Konkursverfahren eröffnet werden mußte, so daß kurzfristig sämtliche Arbeitsverhältnisse einvernehmlich mit den Arbeitnehmern aufgehoben und neue mit den neuen Unternehmen abgeschlossen werden könnten. Vorgesehen war ebenfalls, daß mit dem Eröffnungsrichtag die „Neue Gesellschaft“ in die Lage versetzt ist, die bei der Gemeinschuldnerin befindlichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu erwerben. Hinsichtlich eines Teils der Anlagegegenstände besteht noch Klärungsbedarf. Da die Immobilie von der Gemeinschuldnerin lediglich angemietet wurde und diese noch im Eigentum des Altgesellschafters Moos steht, welcher möglicherweise nicht an die „Neue Gesellschaft“ das Grundstück veräußern möchte, gilt es, die neue Gesellschaft einerseits an den Standort zu binden aber andererseits auch die Option freizuhalten aus dem Gesamtprojekt auszusteigen, wenn im Zwangsversteigerungsstadium möglicherweise der Zuschlag an jemanden anderen fällt als an die neue Gesellschaft. Hinsichtlich der Immobilie ist bereits das Zwangsversteigerungsverfahren anhängig und die Zwangsverwaltung angeordnet worden. Ausweislich des Beschlusses des Amtsgerichtes Dannenberg vom 23.11.1998 ist Frau Rechtsanwältin Susanne Kubiak, Hamburger Str. 208, 22083 Hamburg, Geschäfts-Zeichen 3 L 46/98- als Zwangsverwalterin bestellt worden. Die Situation betreffend war mit der Kollegin Kubiak Kontakt aufgenommen worden.

Die Zwangsverwalterin hat die Gemeinschuldnerin aufgefordert, Nutzungsüberlassungsentgelte zu erbringen. Hierzu ist aber die Gemeinschuldnerin aus ersichtlichen Gründen nicht mehr in der Lage. Im übrigen habe ich in Anlehnung an § 32 a GmbHG mitgeteilt, daß Mietzinsen bis zum 10/2000 nicht erbracht werden, da die Übertragung der Immobilie an die Gemeinschuldnerin ein stehengelassenes Gesellschaftsverhältnis des ehemaligen Gesellschafters Moos darstellt.

## Rechtsanwalt

Boris Frhr. v. d. Bussche

Die Zwangsverwalterin bestand darauf, der neu zu installierenden Gesellschaft einen Nutzungsüberlassungsvertrag erst dann auszufertigen, wenn im eröffneten Konkursverfahren auf die Ansprüche gemäß § 32 a GmbHG verzichtet wird. In Ansehung der Erhaltung der Arbeitsplätze sowie im Hinblick darauf, daß die Auffanggesellschaft in die Lage versetzt werden soll, Teile des Anlagevermögens zu erwerben, was massobildend wäre ist dieser Verzicht zwangsläufig in Kauf zu nehmen, ohne das hier Masse unzulässig preisgegeben wird.

Wie bereits ausgeführt ist die Deutsche Bank AG einerseits erstrangige Hauptgrundpfandgläubigerin des Vermieters und andererseits Großgläubigerin in diesem Konkursverfahren. Von daher konnte auch in der Gesprächsrunde mit der Deutschen Bank grundsätzliche Einigkeit darüber erzielt werden, daß einem zukünftigen Investor oder wirtschaftlichen industriellen Partner Gelegenheit gegeben ist, das Anlagevermögen zu nutzen sowie die verbliebenen Aktivitäten der Gemeinschuldnerin fortführen zu können.

### C. Rechtliche Verhältnisse:

Die Gemeinschuldnerin firmiert unter der Bezeichnung „Dannenberger Massivwand Produktions Gesellschaft“ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dannenberg unter der Nr. HRB 1371 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Wandsystemelementen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweig Niederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Die Herren Hans Grönwaldt und Theo Erich Stellanzus betrieben als Gesellschafter-Geschäftsführer in den Vorjahren einen metallverarbeitenden Betrieb in der Continentalstr. 5, 29451 Dannenberg. In der Folgezeit konnte die Gesellschaft ein Massivwandsystem entwickeln, das patentrechtlich geschützt und als Gebrauchsmuster beim Bundespatentamt angemeldet worden ist.

Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Massivwände, die in einem vorgefertigten Metallrahmen mit Legabeton gegossen werden. Hierbei sind Elektrotechnik, Installationstechnik, Fenster, Türen u.a. bereits bei der Erstfertigung integriert, was zu einer erheblichen Kostensenkung im Baubereich führt. Aufgrund der die Wände umrandenden Metallrahmen lassen sich die Massivwände „stecksystemartig“ vor Ort installieren, so daß bei termingerechter Abstimmung aller Einzelgewerke beispielsweise die

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Bussche

7. Konstruktion und Errichtung eines Einfamilienhauses innerhalb von 4 bis 6 Wochen möglich sein konnte.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 19.06.1995 gründeten die vorbenannten Kaufleute und Ingenieure daher die

Dannenberger Bausystem Produktions GmbH

mit einem Stammkapital von **50.000,00 DM**.  
Diese Gesellschaft war berechtigt die patentierten Konstruktionselemente zu fertigen und zu vertreiben.

Mit Gesellschafterversammlung vom 04.10.1995 änderten die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag. Es wurde beschlossen, das Stammkapital um **500.000,00 DM** auf **550.000,00 DM** zu erhöhen.

Mit Gesellschafterversammlung vom 06.10.1995 wurde das Stammkapital um weitere **500.000,00 DM** auf **1.050.000,00 DM** erhöht.

Mit gleichem Datum verkauften die Gesellschafter Stellmanns und Grünwaldt ihre Geschäftsanteile an die Herren Hans-Günter Moos sowie Karl-Heinz Seibold. Aus steuerrechtlichen Gründen traten die neuen Gesellschafter jeweils offiziell zu 24% auf, so daß die restlichen 54% treuhänderisch durch Frau Heike Sauer, die Ehefrau des Herrn Moos, Frau Monika Moos sowie die Tochter des Herrn Moos, Frau Stephanie Moos gehalten wurden.

Die Struktur des Stammkapitals stellte sich demgemäß wie folgt dar:

Dipl.-Ing. Hans-Günter Moos	24 % i.H.v.	252.000,00 DM
Kaufmann Karl-Heinz Seibold	24 % i.H.v.	252.000,00 DM
Frau Heike Sauer	24 % i.H.v.	252.000,00 DM
Frau Monika Moos	24 % i.H.v.	252.000,00 DM
Frau Stephanie Moos	4 % i.H.v.	42.000,00 DM
	100 %	1.050.000,00 DM

Als am 06.10.1995 die Geschäftsführer Stellmanns und Grünwaldt abberufen worden sind, wurden Herr Hans-Günter Moos sowie Herr Thomas Ploss zu Geschäftsführer bestellt. Die Gemeinschuldnerin firmierte zu diesem Zeitpunkt unter der Bezeichnung

Dannenberger Wand-Systemelemente Produktions GmbH

**Rechtsanwalt****Boris Frhr. v. d. Bussche**

Mit dem 20.09.1996 wurde die Bezeichnung erneut geändert. Die  
Gemeinschuldnerin firmierte nunmehr unter der Bezeichnung

**Dannenberger Massivwand Produktions GmbH**

Mit Urkunde Nr. 15/98 K vom 11.02.1998 des Notars Karl-Heinz Krüger,  
Minden, wurde das Stammkapital der Gesellschaft um weitere 400.000,00 DM  
auf **DM 1.450.000,00**  
erhöht.

Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils in Höhe von DM 400.000,00 wurde  
anschließend die Kall/Weiß/Graf Management- und Beteiligungs GmbH &  
Co. GbR zugelassen. Für den neuen Geschäftsanteil hatte die neue Gesellschaft  
ein **Aufgeld in Höhe von DM 1.365.000,00** zu leisten, welches in die  
Kapitalrücklage einzustellen war.

Mit weiterer Urkunde (Nr. 18/98 K vom 11.02.1998) des Notars Karl-Heinz  
Krüger, Minden, erwarb die Kall/Weiß/Graf Management- und Beteiligungs  
GmbH & Co. GbR zusätzlich von den Gesellschafterinnen Monika Moos und  
Heike Sauer Geschäftsanteile in einem Nominalwert von DM 35.000,00.

Danach stellt sich die Struktur des Stammkapitals wie folgt dar:

Kall/Weiß/Graf Management- und Beteiligungs GmbH & Co. GbR zu	30% i.H.v.	435.000,00 DM
Dipl.-Ing. Hans-Günter Moos zu	17,38 % i.H.v.	252.000,00 DM
Kaufmann Karl-Heinz Seibold zu	17,38 % i.H.v.	252.000,00 DM
Frau Heike Sauer zu	16,17 % i.H.v.	234.500,00 DM
Frau Monika Moos zu	7 % i.H.v.	101.500,00 DM
Frau Stephanie Moos zu	4,06 % i.H.v.	59.000,00 DM
	100 %	1.450.000,00 DM

Mit Gesellschafterversammlung, welche noch am gleichen Tage abgehalten  
wurde, bestellte die Gemeinschuldnerin Herr Christoph Graf zum  
Geschäftsführer. Herr Thomas Ploss wurde als Geschäftsführer abberufen.

Mit Urkunde Nr. 526/98 vom 23.07.1998 des Notars Dr. Uwe Ritter, Berlin,  
verkauften Herr Dipl.-Ing. Hans-Günter Moos seine Geschäftsanteile im  
Nominalwert von insgesamt 252.000,00 DM, Frau Monika Moos ihre  
Geschäftsanteile im Nominalwert von insgesamt 234.500,00 DM sowie Frau  
Stephanie Moos ihre Geschäftsanteile im Nominalwert von 59.000,00 DM an  
Herrn Dr. Gerd Schiaeger. Die Veräußerung der Geschäftsanteile an Herrn Dr.  
Gerd Schiaeger erfolgte jeweils für DM 1,00.

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Bussche

Mit gleichem Datum unterschrieben der Geschäftsführer Graf sowie der Gesellschafter Seibold eine Verzichtserklärung, worin Herr Moos von allen Verpflichtungen gegenüber Gesellschaft und Gesellschafterin freigestellt wird.

Mit Urkunde Nr. V-766/98 vom 18.08.1998 des Notars Ernst Vogel, Berlin, übertrag Herr Dr. Gerd Schlaeger seine Geschäftsanteile im Nominalwert von insgesamt 528.500,00 DM auf die Lagare Vermögensstreuhand GmbH, Hamburg.

Insoweit stellte sich die Struktur hinsichtlich des gezeichneten Stammkapitals wie folgt dar:

Lagare Vermögensstreuhand GmbH	36,45 % i.H.v.	528.500,00 DM
Kall/Weiß/Graf Management- und Beteiligungs GmbH & Co. GbR	30 % i.H.v.	435.000,00 DM
Kaufmann Karl-Heinz Seibold	17,38 % i.H.v.	252.000,00 DM
Fran Heike Sauer zu	16,17 % i.H.v.	234.500,00 DM
	100 %	1.450.000,00 DM

Mit dem 24.08.1998 wurde ebenfalls Herr Hans-Günter Moos als Geschäftsführer abberufen.

Ausweislich der bislang geprüften Konten der Gemeinschuldnerin ist das Stammkapital vollumfänglich erbracht und nicht nur kurzfristig der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden.

D. Wirtschaftliche Verhältnisse:I. Allgemeines:

Die Buchführung der Gemeinschuldnerin ist auf dem aktuellen Stand. Ich hatte -wie bereits angeführt- die letzten aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertungen sowie Summen-Saldenlisten zu prüfen.

Des Weiteren stehen die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1996 und 1997 zur Verfügung. Beide Jahresabschlüsse sind geprüft. Erwähnt werden muß, daß ausweislich des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1997 ermittelt worden ist, daß die Gemeinschuldnerin in Höhe von 2.315.080,44 DM bilanziell überschuldet war. Ausweislich dieses Prüfungsberichts der BTR Beratung und Treuhandring GmbH, Boschstr. 69, 81379 München wird jedoch in diesem Zusammenhang verwiesen auf die durchgeführte Liquiditätszuführung

## Rechtsanwalt

Boris Frhr. v. d. Bussche

der Gesellschafter in Höhe von 1.765.000,00 DM sowie auf die in der Folgezeit geflossenen Gesellschafterdarlehen.

Des Weiteren besteht derzeit noch keine endgültige Genehmigung nach § 4 BfmschG. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind weitestgehend erfüllt. Eine Genehmigung würde nach meinen eigenen Rücksprachen mit den zuständigen Behörden kurzfristig erteilt werden können.

Answeislich der vorbezeichneten Jahresabschlüsse sowie der Planbilanz und der Teilbilanz für das Rumpfgeschäftsjahr 1998 ergeben sich folgende Umsatzerlöse:

für das Geschäftsjahr 1996	TDM 2.290
für das Geschäftsjahr 1997	TDM 1.990
für das Geschäftsjahr 1998	TDM 4.600

Hinsichtlich des Umsatzes für das Geschäftsjahr 1998 ist anzuführen, daß nach den Angaben der Geschäftsleitung der Gemeinschuldnerin die Altgeschäftsführer Ploss und Moos nachhaltig schädlich für die Gemeinschuldnerin ihre Geschäftstätigkeit ausübten. So wurden zu „Schleuderpreisen“ und am Markt tatsächlich unüblichen Konditionen Gewerke an Dritte verkauft, welche wiederum in personellem engen Verhältnis zu dem Gesellschafter Geschäftsführer Moos standen. So ist erklärlich, daß für das Rumpfgeschäftsjahr 1998 bei einem Umsatz von ca. 990.000,00 DM ein schwaches Ergebnis erzielt werden konnte. Ob insoweit für den zweiten Teil des Jahres 1998 tatsächlich ein Umsatzerlös in Höhe von 3.600.000,00 DM erwirtschaftet worden ist, verbleibt der Prüfung durch einen geprüften Jahresabschluss im eröffneten Konkursverfahren. Nach dem jetzigen Ermittlungsstand kann dieser Planwert nicht bestätigt werden.

Die Gemeinschuldnerin beschäftigt 11 Gehaltsempfänger, 34 Lohnempfänger sowie einen Geschäftsführer. Einige personelle Abschnittungen wurden im letzten Halbjahr durch die neue Geschäftsführung vorgenommen, so daß im personellen Bereich derzeit eine optimale Besetzung ermittelt werden konnte.

Die Gemeinschuldnerin ist mit der Zahlung ihrer Arbeitsentgelte an die Arbeitnehmer rückständig. So erfolgte die letzte Zahlung für die Gehaltsempfänger für Oktober 1998. Die Lohnempfänger erhielten letztmalig Zahlungen für September 1998, wobei hier für den Monat Oktober 1998 ein Abschlag entrichtet worden ist, welcher nahezu 70% des Monats Oktober 1998 abdeckt. Es kann somit hier rein rechnerisch davon ausgegangen werden, daß die Gemeinschuldnerin ihren Lohnzahlungspflichten bis zum ca. 21.10.1998 nachgekommen ist.

## Rechtsanwalt

Boris Frhr. v. d. Bussche

### II. Aktiva:

#### 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte:

Die Gemeinschuldnerin ist nicht Eigentümerin von Grundstücken. Sie ist Mieterin der werblich genutzten Immobilie. Vermieter ist der ehemalige Gesellschafter Hans-Günter Moos, Steinstraße 30, 32547 Bad Oeynhausen.

Es ist derzeit noch ungeklärt, in welcher Höhe Mietrückstände und ob diese überhaupt bestehen. Denn die diesem Mietverhältnis zugrundeliegenden Mietverträge sind zwischen Herrn Moos als Gesellschafter und Herrn Moos als Grundstückseigentümer geschlossen worden. Sie haben eigenkapitalersetzenden Charakter gemäß § 32 a GmbHG. Wegen der Rückstände der Mietverbindlichkeiten hat nach derzeit lediglich mündlichen Erklärungen der Gemeinschuldnerin der Vermieter das Mietverhältnis gekündigt. Sollte insoweit ein Kündigungsrecht vorliegen, welches wiederum die Wirksamkeit der Mietverträge voraussetzt und den Mietzinsrückstand belegt, käme möglicherweise die Anwendung von § 32 a GmbHG ohnehin nicht in Betracht. Andererseits ist es ersichtlich, daß der Vermieter Moos in dem Geschäftsjahr 1998 Kenntnis davon gehabt hat, daß die Gemeinschuldnerin sich dauerhaft in der Krise befand. Dies machte auch die dauerhafte Liquiditätszufuhr erforderlich. Gleichwohl hat er das Mietverhältnis nicht aufgekündigt, sondern stehen gelassen und somit die Gesellschaft mit einem „Gesellschafterdarlehen“ versehen. Wie jedoch oben ausgeführt, wird unter Masseschutz- und Förderungsgesichtspunkten die Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 32 a GmbHG nicht juristisch durchgesetzt werden müssen.

Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.1997 ist unter dem Bereich Grundstück ebenfalls jede Einbaumaßnahme auf fremden Grundstück aufgeführt. Insoweit käme möglicherweise die von der Gemeinschuldnerin auf das schuldenfremde Grundstück installierte Siloanlage in Betracht. Diese Bewertung ist jedoch im Gesamtzusammenhang unter dem Bereich technische Anlagen und Maschinen zusammengefaßt, so daß auf die Ausführungen dort verwiesen wird.

#### 2. Technische Anlagen und Maschinen:

Die Gemeinschuldnerin ist Eigentümerin verschiedener Spezialanlagen, welche ausgerichtet sind Metallrahmen zu biegen, zu stanzen und zu erstellen. Diese sind nominell mit TDM 500 zu bewerten.

Des Weiteren verfügt die Gemeinschuldnerin über eine Produktionslinie bei der im einzelnen die vorbezeichneten Rahmen auf Rollen laufend einseitig mit Formanrollen benietet und verbunden werden. Diese Fertigungsline umfaßt

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Bussche

ebenfalls mehrere Greifarme und Vorrichtungen zur Installation von Elektro- und Sanitärerichtungen. Diese Linie ist buchhalterisch mit einem Wert von TDM 2.000 bewertet worden.

Die Mischanlage, welche den Blähton mit Zement und Sandzusatz vermischt und die Hohlräume der Wandelemente ausgießt ist buchhalterisch mit TDM 1.500 zu bewerten.

Im Ergebnis ist von daher das Anlagevermögen mit ca. TDM 4.000 anzusetzen.

Ausweislich eines nach aktuellem Sachstand rechtlich nicht zu beanstandenden Sicherungsübereignungsvertrages sind vorbezeichnete Anlagegegenstände an die Deutsche Bank AG, Filiale Lüneburg, zur Sicherheit übereignet worden. Ausweislich einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Bank AG und dem Vermieter ist die Geltendmachung eines möglichen Vermieterpfandrechtes ausgeschlossen worden. Von daher verbleibt es der weiteren Prüfung im eröffneten Verfahren, welche konkreten Gegenstände im Sicherungsübereignungsvertrag letztendlich wirksam übereignet worden sind. Die hier erforderlichen Verhandlungen stehen an.

Ferner macht Herr Stellmanns an einer Vielzahl von Anlagegegenständen Aus- und Absonderungsrechte geltend. Unter anderem wird vorgetragen, daß die Gemeinschuldnerin die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände nicht voll bezahlt hat, so daß Rückforderungsansprüche bestehen. Inwieweit der Anspruch berechtigt ist, wird die weitere Prüfung im eröffneten Verfahren zeigen.

Meines Erachtens ist hier aber kein freier Wert zur Masse gutzustellen.

### 3. Kraftfahrzeuge u.a.:

Den Ermittlungen nach ist die Gemeinschuldnerin Eigentümerin verschiedener kleinerer Lieferfahrzeuge. Unter anderem bediente sie sich zur Durchführung ihrer werblichen Aktivitäten eines Lastenkranes, welcher im Außenbereich der angemieteten Immobilie befindlich ist und zum Transport der einzelnen Wandelemente aus der Produktionshalle auf die Lieferwagen oder aber in die Lager verwendet wird. Die Fahrzeuge sowie der Lastenkrane sind buchhalterisch mit 160.000,00 DM angegeben.

## Rechtsanwalt

Boris Frhr. v. d. Bussche

Sie sind nicht unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Unter Zerschlagungsgesichtspunkten ergibt sich hier lediglich ein Wert von ca. 20.000,00 DM, so daß dieser Betrag für die Masse festgestellt werden kann.

Dieser Betrag wird durch Abverkauf des freien Anlagevermögens in einem Gesamtpaket für die Masse realisiert.

### 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Die Gemeinschuldnerin bedient sich zur Durchführung ihrer betrieblichen Aktivität einer Geschäftsausstattung, welche den normalen Anforderungen entspricht. Diese ist nicht neuwertig und ist unter Zerschlagungsgesichtspunkten allenfalls mit TDM 1 zu bewerten. Buchhalterisch sind die Möbel mit TDM 10 ermittelt worden.

Die neu angeschaffte Computeranlage der Gemeinschuldnerin ist mit einem Buchwert von TDM 76 festgehalten. Nach bislang nicht sachvollständiger Einschätzung ist sie unter Zerschlagungsgesichtspunkten mit TDM 35 anzusetzen. Auch hier wird dieser Betrag durch Abverkauf des Anlagevermögens in einem Gesamtpaket für die Masse realisiert werden können.

### 5. Konzessionen/Patente/Lizenzen:

Wie bereits aufgeführt, hat sich die Gemeinschuldnerin die von ihr entwickelten Wandelemente patentieren lassen. Dieses Patent ist mit einem Buchwert von 120.000,00 DM anzusetzen. Diese Bewertung umfaßt ebenfalls die neu eingesetzten CAD-Stationen.

Unter Zerschlagungsgesichtspunkten kann, da hier im Besonderen eine Spezialfertigung gemeint ist, allenfalls ein Wert von TDM 10 angesetzt werden. Dieser Wert steht der Masse zur freien Verfügung und wird ebenfalls durch den Gesamtverkauf des Anlagevermögens für die Masse realisiert.

### 6. Anlagen im Bau:

Die Gemeinschuldnerin hat einige Bauprojekte, bei welchen sie bereits Wände angeliefert hat, diese jedoch noch nicht montiert wurden bzw. Zahlungen noch ausblieben. Mit der festen Verbindung mit dem Erdboden verliert die Gemeinschuldnerin ihr Eigentum gemäß § 946 BGB. Gleichwohl steht ihr hier

## Rechtsanwalt

Boris Frhr. v. d. Bussche

ein Ersatzanspruch gemäß §§ 946, 951 i.V.m. 812 BGB zu. Vorliegend ist die Bewertung dieser Forderung jedoch erheblich problematisch, da die Bauherren jeweils Einwendungen erheben und erheben werden, die mit verspäteter Anlieferung und Installation/Montage auch konkret begründet sind. Aus Vorsichtsgründen ist von daher hierunter kein freier Wert für die Masse zu ziehen.

### 7. Finanzanlagen/Beteiligungen:

Die Gemeinschuldnerin ist als stiller Gesellschafter bei der GIB GmbH in Gestacht beteiligt. Der Nominalwert bezieht sich hier auf TDM 15. Nach neuesten Erkenntnissen dürfte kein Realisierungswert anzusetzen sein, da u.a. die Mitgesellschafter der GIB wegen der Insolvenz der Gemeinschuldnerin das Gesellschaftsverhältnis aufgekündigt haben.

### 8. Roh-, Hilfe- und Betriebsstoffe:

Die Gemeinschuldnerin bedient sich -wie bereits vorher ausgeführt- zur Durchführung ihrer werblichen Aktivitäten verschiedener Sende, einer bestimmten Menge an Blähton und Zement. Hiervon lagern auf der gewerblichen Immobilie umfangreiche Lagerbestände. Buchhalterisch ist hier ein Wert von TDM 115 ermittelt worden. Nach den Angaben der Buchhaltung sowie Mitteilung verschiedener Lieferanten bestehen noch umfangreiche Eigentumsvorbehaltsrechte an den Waren. Diese dürften auch relativ einfach nachzuweisen sein, da es für jeden vorhandenen Rohstoff nur einen Lieferanten gibt. Teilweise wurden im eröffneten Verfahren gelieferte Stoffe an die Vorbehaltslieferanten herausgereicht. Andere eröffneten der Sanierungsgesellschaft die Option, die Bestände zu erwerben. Von daher ist hierfür kein freier Wert für die Masse anzusetzen.

### 9. unfertige Erzeugnisse:

Bei einem sofortigen Betriebsstillstand wäre ein Wert in Höhe von ca. 15.000,00 DM für die Waren anzusetzen, welche teilweise innerhalb des Produktionsprozesses befindlich sind. Diese sind jedoch auch nach Buchwerten mit ca. TDM 15 zu bewerten. Nach Zerschlagungsgesichtspunkten ist hier ein Wert von TDM 10 anzusetzen. Dieser Wert ist bei bilanziell gebotener Vorsicht frei für die Masse.

RechtsanwaltBoris Frbr. v. d. Bussche10. fertige Erzeugnisse und Waren:

Die Gemeinschuldnerin verfügt hier über ein Lager an Alt- und Neubeständen. Die Altbestände lassen sich buchhalterisch mit einem Wert in Höhe von 300.000,00 DM bewerten. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um eingelagerte Wände, welche für Bauherren produziert worden sind, deren Baugenehmigungen noch nicht erteilt wurden. Die Verträge sind abgeschlossen. Die Bauherren stehen im Annahmeverzug. Hier ist lediglich ein freier Wert für die Masse i.H.v. 5.000,00 DM anzusetzen, da die Solvenz der abnahmepflichtigen Vertragspartner fraglich ist.

An Neubeständen lagern ein, Werte in Höhe von buchhalterisch 350.000,00 DM. Diese lassen sich nach neuesten Erkenntnissen auch aus Vorsichtsgründen lediglich mit TDM 10 bewerten.

Der Grund für die niedrigen Zerschlagungswertansätze liegt darin, daß bereits in den letzten 10 Tagen festgestellt werden konnte, daß keiner der Bauherren die Wände abruft, wenngleich von Seiten der Gemeinschuldnerin Zusage erfolgte, diese auch gegen Bankbürgschaft zu montieren.

Von daher kann für die Verwertung von Alt- und Neubeständen aus Vorsichtsgründen vorerst allenfalls ein Wert von 15.000,00 DM angesetzt werden. Dieser Betrag steht der Masse zur freien Verfügung.

11. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

Answeislich der Debitorenliste der Gemeinschuldnerin ergibt sich ein Forderungsbestand in Höhe von 1.170.000,00 DM. Die Überprüfung der einzelnen Bauprojekte ergab, daß pauschal eine Wertberichtigung in Höhe von mindestens 800.000,00 DM gerechtfertigt ist, da es sich bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Forderungen, um betagte Forderungen handelt.

Die verbleibenden Forderungen stammen aus teilweise betagten Bauprojekten, deren Bauherren mangelhafte Zahlungsbereitschaft zeigen. Die zu erwartenden Einwendungen werden nicht unerheblich sein. Insoweit ist aus Erfahrung und aus Sicherheitsgründen ein weiterer Wertberichtigungsabschlag angezeigt. Von daher ist hier allenfalls vorerst mit einem freien Wert für die Masse in Höhe von 5.000,00 DM zu rechnen.

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Bussche12. sonstige Forderungen:

Die Gemeinschuldnerin hat Forderungen gegenüber der Innova GmbH, die bereits ebenfalls Konkursantrag gestellt hat. Von daher ist hier mit keinem freien Wert zur Masse zu rechnen.

Ferner besteht ein noch fragwürdiges zu prüfendes Forderungsverhältnis gegenüber der Lagare GmbH, Hamburg, beziehungsweise gegenüber Herrn Dr. Schlaeger. Dieser Forderung liegt zugrunde, daß es einen Darlehensvertrag zwischen der Lagare GmbH, vertreten durch Herrn Schlaeger, und der Gemeinschuldnerin gibt. Ausweislich dieses Vertrages verpflichtet sich die Lagare GmbH einen Betrag von DM 3.000.000,00 einzuschließen. Hinsichtlich der Forderungsberechtigung gegenüber der Lagare GmbH bestehen nicht unerhebliche berechnete Zweifel dahingehend, als das Herr Dr. Schlaeger, welcher für die Lagare GmbH zeichnete, für die Lagare GmbH nicht für dieses Rechtsgeschäft bevollmächtigt gewesen ist. So führt dies zumindest die Lagare GmbH aus. Herr Dr. Schlaeger ist im Vorfeld dieses Konkursantragsverfahrens mehrfach angefordert worden, die DM 3.000.000,00 nunmehr persönlich einzuzahlen. Die hierfür angesetzte Zahlungsfrist ist bei weitem überschritten.

Erwähnenswert ist hierbei, daß es sich bei diesem Darlehen um ein eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen handelt, welches einem Zuschuß von dritter Seite in Anlehnung an § 32 a GmbHEG gleichkommen könnte.

Die Realisierbarkeit und Durchsetzbarkeit dieser Forderung wird derzeit geprüft.

Aus Vorsichtsgründen ist hier jedoch vorerst kein freier Wert für die Masse zu ermitteln.

13. Forderungen aus Massekostendarlehen:

Ausweislich einer Vereinbarung mit der Deutschen Bank AG in Hamburg wurde ein Massekostendarlehen in Höhe von 50.000,00 DM vereinbart. Dieser Betrag ist mittlerweile dem Konkurssonderkonto zugeführt worden. Des weiteren ist eine Massekostendarlehensvereinbarung mit dem Vater des Geschäftsführers Graf in Höhe von 25.000,00 DM vereinbart worden. Dieser Betrag ist dem Konkurssonderkonto noch nicht zugeführt worden. Die Zahlung steht noch aus.

Beide Beträge stehen der Masse zur Deckung der Massekosten zur Verfügung.

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Bussche14. Guthaben bei Kreditinstituten/Kassenbestand:

Die Gemeinschuldnerin unterhält Geschäftsbeziehungen zu der Deutschen Bank AG, Filiale Lüneburg sowie der Kreissparkasse Lüchow, Filiale Dammberg. Beide Geschäftskonten weisen kein Guthaben mehr auf. Die Kontokorrentkredite bei der Deutschen Bank AG sind nahezu vollständig ausgeschöpft.

Die Gemeinschuldnerin verfügte lediglich über ein aktuellen Kassenbestand in Höhe von 100,00 DM.

Dieser Wert steht der Masse zur freien Verfügung und wird jedoch für die laufenden kleineren Kosten im Rahmen der Sequestration nahezu vollständig aufgezehrt werden. Von daher ist auch hier kein freier Wert für die Masse zu erzielen.

15. Zwischenergebnis:

Neben der hier ermittelten Gegenüberstellung von Buchwerten zu Zerschlagungswerten ist bereits in dem Zwischenbericht vom 11.12.1998 an das Konkursgericht auf die going-concern-Werte verwiesen worden. Diese wurden ermittelt, um die Bewertung des Anlagevermögens nicht ausschließlich nach Zerschlagungswerten vorzunehmen. Denn bei Fortführung des Geschäftsbetriebes sind einige Wertansätze zwingend anders festzusetzen, wie bei Zerschlagung und Liquidation des Unternehmens. Insbesondere muß hier verwiesen werden auf speziell auf die Produktion von Massivhauswänden ausgerichtete Maschinen- und Anlagenstruktur, welche bei Ansatz von going-concern-Werten mit 1.000.000,00 DM anzusetzen sein dürfte.

Ebenfalls dürfte der going-concern-Wertbetrag hinsichtlich der Patente und Lizenzen sowie bei Beurteilung der Forderungen zu höheren Ergebnissen führen als bei der hier ermittelten Zerschlagungswertanalyse.

Aus Gründen der bilanziellen Vorsicht und unter der Prämisse, daß es gegebenenfalls nicht zu einer erfolgreichen übertragenen Sanierung kommen kann, war noch bei Erstellung des Gutachtens vom 05.01.1999 der Wert der Masse unter Zerschlagungsgesichtspunkten festgesetzt worden.

Nach den Ermittlungen zum Aktivvermögen der Gemeinschuldnerin läßt sich feststellen, daß buchhalterische Werte in Höhe von 9.262.500,00 DM

## Rechtsanwalt

Boris Frhr. v. d. Bussche

vorliegen. Abzüglich der hier vorerst ermittelten Ans- und Absonderungsrechte in Höhe von 4.236.000,00 DM ergibt sich ein Restbestand, welcher nach Abzug der Korrekturen wegen Uneinbringlichkeit in Höhe von 4.935.500,00 DM einen freien Wert für die Masse in Höhe von insgesamt 51.100,00 DM zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens ergeben.

### 16. geleaste Gegenstände:

Die Gemeinschuldnerin bediente sich zur Durchführung ihrer weiblichen Aktivität verschiedener Leasinggegenstände. Im einzelnen handelte es sich hierbei, um die Telefonanlage, die Kopiergeräte, die Pkw's Golf und Volvo sowie dem Pkw Audi A 4. Des weiteren leaste die Gemeinschuldnerin einen VW Transporter sowie einen Fiat Doblo.

Sämtliche Leasingverhältnisse belasteten das Geschäftsvermögen um monatlich ca. 6.000,00 DM für die zu zahlenden Raten.

Die Überprüfung der Amortisation der einzelnen Leasingverhältnisse ergab, daß es bei keinem der Fahrzeuge lohnenswert ist, dieselben aus dem Leasingverhältnis abzulösen und somit freie Beträge für die Masse zu realisieren.

Nach Eröffnung des Konkursverfahrens wurden die Leasinggesellschaften in die Lage versetzt ihre Fahrzeuge abzuholen. Möglicherweise besteht Interesse seitens der neuen Gesellschaft an den Leasingobjekten. Dies bedarf es der einzelnen Vertragsabhandlung mit dem Leasinggeber.

### III. Passiva:

Die Gemeinschuldnerin hat Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 7.975.000,00 DM. Sollte das voran besprochene Darlehen in Höhe von DM 3.000.000,00 zur Auszahlung kommen, ist hier eine entsprechende Anhebung der Verbindlichkeiten auf DM 10.975.000,00 durchzuführen.

Im einzelnen bestehen Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern in Höhe von mindestens 135.000,00 DM.

Rückstände bei den Sozialversicherungsträgern bestehen in Höhe von ca. 28.000,00 DM, Rückstände bei der Berufsgenossenschaft liegen in Höhe von ca. 2.000,00 DM vor. Inwieweit noch Steuerrückstände für die Zeit Oktober, November anfallen und bewertet werden, wird noch zu ermitteln sein.

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Bussche

Des weiteren bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten in Höhe von 1.400.000,00 DM. Ferner gibt es Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bank AG in Höhe von ca. DM 3.000.000,00 und gegenüber der Kreissparkasse Lüchow-Dannenberg in Höhe von ca. 330.000,00 DM. Darüber hinaus bestehen Wechselverbindlichkeiten in Höhe von ca. 430.000,00 DM und Verbindlichkeiten gegenüber privaten Darlehensgebern in Höhe von 250.000,00 DM.

Mithin sei angemerkt, das Gesellschafterdarlehen in Höhe von DM 2.400.000,00 ausgereicht worden sind. Diese sind ebenfalls als Verbindlichkeiten zu führen.

Im Ergebnis ist hier ein Betrag in Höhe von 7.975.000,00 DM an Verbindlichkeiten der Gemeinschuldnerin zu ermitteln.

Abzüglich der Aus- und Absonderungsrechte verbleibt im Ergebnis ein ungesicherter Status von Restverbindlichkeiten in Höhe von 3.739.000,00 DM.

E. Das Konkursverfahren:I. Konkursgründe:

In der gutachterlichen Stellungnahme vom 05.01.1999 wurde ermittelt, daß die Konkursgründe gemäß § 102 KO für eine juristische Person -namentlich die Zahlungsunfähigkeit als auch die Überschuldung- gegeben sind.

Ungesicherten Verbindlichkeiten in Höhe von 3.739.000,00 DM stehen lediglich freie Aktivwerte in Höhe von derzeit 61.100,00 DM gegenüber. Die Gemeinschuldnerin war daher nicht mehr in der Lage, ihre fälligen Verbindlichkeiten durch ihre Aktivposten zu erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit war daher gegeben.

Da das Vermögen ebenfalls nicht ausreichte die vorliegenden Schulden und Verbindlichkeiten zu decken, war ebenfalls die Gemeinschuldnerin überschuldet.

II. Fortführung der werblichen Aktivitäten:

Unter Bezugnahme auf die vorbezeichneten Ausführungen hinsichtlich der Möglichkeit einer übertragenen Sanierung konnte als neue Gesellschaft die

RechtsanwaltBoris Frhr. v. d. Bussche

„Dannenberger Fertigteile GmbH“ gegründet werden. Diese übernahm mit dem 16.01.1999 die werblichen Aktivitäten der Schuldnerin. Vorerst wurde dieser Gesellschaft das Anlagevermögen, soweit es sich nicht um Vorräte handelt, zur Nutzung überlassen. Die Vorräte sowie die der Masse zugehörigen Gegenstände werden in einem Gesamtpaket zu einem Betrag von 250.000,00 DM der Dannenberger Fertigteile GmbH verkauft. Hiervon ausgenommen sind die Gegenstände, welche in den Geschäftsbetrieb nicht Eingang finden. Insoweit sind von dem Gesamtverkauf einige Altkräne, der Großlastenkran sowie diverse andere Teile nicht von umfaßt. Des weiteren ist von dem Gesamtpaket nicht umfaßt, das Lager mit den fertigen Erzeugnissen. Inwieweit hier eine Regelung mit der Dannenberger Fertigteile GmbH hinsichtlich einer prozentualen Aufteilung für den Verkauf bzw. für die Übernahme der bereits schon einige Jahre lagenden Fertighauswände erzielt werden kann, verbleibt den weiteren Verhandlungen. Vorsichtshalber kann hier nur auf die Zerschlagungswerte der in der Anlage beigefügten Bilanz verwiesen werden.

Des weiteren sind angenommen von dem Gesamtpaket die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Forderungen gegen die Gesellschafter. Somit werden die noch unter Zerschlagungsgesichtspunkten angesetzten Werte für den Lastenkran, für die unfertigen Erzeugnisse, für die Patente und Lizenzen sowie für das Büromobiliar und die Computeranlagen unter going-concern Gesichtspunkten für einen Gesamtbetrag von 250.000,00 DM veräußert werden. Insoweit wird ein Mehrerlös in Höhe von 174.000,00 DM zu erzielen sein.

Durch ausführliche Absprachen mit den am Verfahren beteiligten Parteien gelang es einen fließenden Übergang von dem insolventen Unternehmen in die Dannenberger Fertigteile GmbH zu vollziehen.

Gleichwohl war die übertragende Sanierung kurzfristig zum Scheitern verurteilt, als von Seiten der Zwangsverwaltung der bereits Mitte Dezember zvisierte Nutzungsüberlassungsvertrag nunmehr doch nicht zum Abschluß kommen sollte. Wegen geringfügiger Änderungen war es nicht zu einem Abschluß des Vertrages gekommen. Insoweit sahen sich die Gründungsgesellschafter der Dannenberger Fertigteile GmbH nicht in die Lage versetzt, das anfangs zugesicherte Kapital in die Gesellschaft einzubringen, damit diese die werblichen Aktivitäten aufnehmen kann. Die ungesicherte Rechtslage hinsichtlich eines langfristig oder teilweise langfristigen Verbleibes auf der Immobilie barg zu große Risiken für Investitionsmittel. So kam es, daß nahezu 14 Tage die gesamte Produktionsstrecke vollständig zum Erliegen kam. Letztendlich konnte doch durch massiven Druck ein Vertrag gegen Anfang Februar 1999 zum Abschluß gebracht werden, so daß nunmehr die übertragene Sanierung als vollzogen und erfolgreich durchgeführt betrachtet werden kann.

Zwischen mir und der Dannenberger Fertigteile GmbH besteht Einverständnis dahingehend, daß teillfertige Leistungen durch die Dannenberger Fertigteile

## Rechtsanwalt

Boris Frhr. v. d. Bussche

GmbH fertiggestellt und quotal der Erlös auf die Beteiligten verteilt wird. Das gleiche gilt für noch nicht fertiggestellte Beuvorhaben, wo mangels Liquidität die Montage pp. durch mich nicht vollzogen werden kann. Insoweit fungiert die Dannerberger Fertigteile GmbH als Subunternehmerin, um Vertragstreue gegenüber dem Kunden zu gewährleisten und den Zahlungsfluß noch rückständiger Forderungen zu veranlassen.

### III. Allgemeine Handlungen:

Dem am Verfahren beteiligten Gläubigern und Schuldnern ist jeweils eine Kopie des Eröffnungsbeschlusses übersandt worden, damit sie in die Lage versetzt sind, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Dauerschuldverhältnisse und Verträge wurden gemäß § 17 KO gekündigt, sofern diese die Masse belasten würden.

Die Gläubigerversammlung mag beschließen, ob ein Gläubigerausschuß bestellt wird. Angesichts des Umfangs des Verfahrens und hinsichtlich der bereits im Vorfeld getroffenen Gespräche wird angeregt, einen Gläubigerausschuß zu bestellen.

Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Unterzeichner in ausreichender Höhe ist abgeschlossen worden.

Als Gesamtvollstreckungs Sonderkonto soll das bei der Nord/LB Magdeburg, eingerichtete Sonderkonto Nr. 122 055 751 bestimmt werden. Dieses hat per 10.02.1999 einen Stand von DM 57.658,59.

Auf das beiliegende Inventar und die Eröffnungsbilanz wird Bezug genommen.  
Hochachtungsvoll

B. Frhr. v. d. Bussche  
-Rechtsanwalt-

als Sequester

Anlagen



**Konkurs-Eröffnungsbilanz**  
 und Inventar gem. § 124 KO  
**Dannenberger Massivwand Produktions GmbH**  
 Geschäfts-Nr. 8 N 54/98  
 Amtsgericht Dannenberg

AKTIVA Vermögenswerte	Buchwert	Realisationswert	Aus- u. Abschreibungs- werte (Eigenver- balle = EV, Sicherungsüber- nahme = SU, -abtretung = Z, Hypotheken usw.)	Fiktive Vermögenswerte
	TDM	TDM	TDM	TDM
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. Software u.ä.				
<u>II. Sachanlagen</u>				
1. Grundstücke u.ä. Rechte				
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.000	„1.000“	4.000	0
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung (x)	86	36	0	36 (x)
4. Fuhrpark (x)	165	21	0	20 (x) 1
<u>III. Finanzanlagen</u>				
1. Anteile an verbund. Unternehmen				
2. Beteiligungen	15	0	0	0
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<u>I. Vorräte</u>				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	115	n.bek.	115	0
2. unfert. Erzeugnisse u. Leistungen (x)	15	10	0	10 (x)
3. fertige Erzeugnisse und Leistungen	650	15	0	15
4. geleistete Anzahlungen				

Konkursverwalter: RA B. Frhr. v. d. Bussche, Lüneburger Str. 43a, 29456 Hütznacker

II. Forderungen

1. Lieferungen und Leistungen	1.170	5	0	5
2. gegen Gesellschafter pp. aus Kapitalersatz § 32 a GmbHG	3.000	0	0	0
3. Ansprüche aus Vermietung und Verpachtung kapitalisiert auf 1 Jahr				
4. sonst. Vermögensgegenstände Massekostendarlehen	75	75	0	75

III. Wertpapiere

<u>VI. Geldmittel</u>	7	7	0	7
-----------------------	---	---	---	---

<u>VII. Patente/Lizenzen (x)</u>	120	10	0	10 (x)
----------------------------------	-----	----	---	--------

<b>Aktivvermögen</b>	<b>9.418</b>	<b>1.179</b>	<b>4.115</b>	<b>179 (353)</b>
----------------------	--------------	--------------	--------------	------------------

- (x) Diese Zerschlagungswerte betragen insgesamt 76 TDM. Bei den mit (x) gekennzeichneten Anlagegegenständen wird -wie in dem Bericht ausgeführt- ein Gesamtpaket gebildet, was auf die „Dannenberger Fertigteile GmbH“ im Rahmen der übertragenen Sanierung übertragen wird. Hierfür wird ein Masseerlös i.H.v. TDM 250 erzielt. Da es sich insoweit um einen going-concern-Wert handelt ist die Zählerdifferenz i.H.v. TDM 174 nachvollziehbar.

Passiva Verbindlichkeiten	Wert	Aus- u. Abschlus- sangehörige (Eigenkapitalverbe- halte, Stichtags- überprüfungen u. -abrechnungen, Pensionsrück- stellungen, etc.)	Massekosten nach § 58 KO und Masseverbind- lichkeiten nach § 59 KO	Konkurs- forderungen nach § 61 KO
	TDM	TDM	TDM	TDM
Masseverbindlichkeiten § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO Handlungen des Verwalters	10		10	
Masseverbindlichkeiten § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen				
Massekosten § 58 Nr. 1 + 2 KO Ge- richtskosten, Ausgaben d. Verwaltung	250		250	
Masseverbindlichkeiten § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO Arbeitnehmer und Sozialversicherung				
Masseverbindlichkeiten § 59 Abs. 1 Nr. 4 KO Bereicherungen				
Massekosten § 58 Nr. 3 KO Unterstützung Schuldner				
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 1 KO Arbeitnehmer und Sozialversicherung	203			203
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 2 KO Öffentliche Abgabeforderungen/FA	2			2
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 3 KO Kirchen/Schulen/öffentliche Verbände				
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 4 KO Ärzte, Apotheker usw.				
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 5 KO Kinder, Mündel und Pflegebefohlene				
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 6 KO alle übrigen Konkursforderungen	7.770			7.770
<b>Schuldenmasse</b>	<b>8.235</b>		<b>260</b>	<b>7.975</b>

Die Quote errechnet sich nach dem aktuellen Stand voraussichtlich wie folgt:

Der Wert der freien Masse beträgt	TDM	353			
Masseschulden § 59 Abs. 1 Nr. 1,2	TDM	10	Quote	100	%
Massekosten § 58 Nr. 1,2	TDM	250	Quote	100	%
Masseschulden § 59 Abs. 1 Nr.3,4	TDM		Quote		%
Massekosten § 58 Nr. 3	TDM		Quote		%
Konkursforderungen § 61 (1), Nr. 1	TDM	203	Quote	45,81	%
Konkursforderungen § 61 (1), Nr. 2	TDM	2	Quote	0	%
Konkursforderungen § 61 (1), Nr. 3	TDM		Quote		%
Konkursforderungen § 61 (1), Nr. 4	TDM		Quote		%
Konkursforderungen § 61 (1), Nr. 5	TDM		Quote		%
Konkursforderungen § 61 (1), Nr. 6	TDM	7.770	Quote	0	%

**Inventar gem. § 124 KO**  
 im Konkursverfahren über das Vermögen der  
**Dannenberger Massivwand Produktions GmbH**  
 Geschäfts-Nr.: 8 N 54/98  
 Amtsgericht Dannenberg

Aktiva Vermögenswerte	Bilanzwert TDM	Realisierungswert TDM	Aus- u. Abminderungsrechte (Eigentumsverhältnisse = EV, Sicherungsleistung = SL, -leistung = Z, Pfandrechte = PF, Hypotheken usw.) TDM	Freie Vermögenswerte TDM
<b>A. Teilungsmasse</b>				
<b>I. Grundstücke u. z. Rechte Gebäude u. Freiflächen:</b>				
		/.		
<b>II. Technische Anlagen und Maschinen</b>				
- Spezialanlagen für Vorbereitung der Metallrahmen	500	}	500	0
- Fertigungslinie	2.000		2.000	0
- Mischanlage	1.500		1.500	0
		„1.000“		
<b>III. Betriebs- u. Geschäftsausstattung</b>				
- Büromöbiliar (x)	10	1	0	1 (x)
- Computeranlage (x)	76	35	0	35 (x)

Konkursverwalter: RA B. Frhr. v.d. Bussche, Lüneburger Str. 43a, 29456 Hitzacker

<u>IV.</u>	<u>Fuhrpark</u>				
	- Lasterkran (x)	160	20	0	20 (x)
	- alte Kräne	5	1	0	1
<u>V.</u>	<u>Vorräte</u>				
	- Blähton, Zement u.a.	115	n.bek.	115	0
<u>VI.</u>	<u>unfertige Erzeugnisse (x)</u>	15	10	0	10 (x)
<u>VII.</u>	<u>fertige Erzeugnisse</u>				
	- Altbestände	300	5	0	5
	- Neubestände	350	10	0	10
<u>VIII.</u>	<u>Forderungen aus</u>				
	- Lieferungen und Leistungen	1.170	5	0	5
	- gg. Gesellschafter	3.000	0	0	0
<u>IX.</u>	<u>Darlehen</u>	75	75	0	75
<u>X.</u>	<u>Geldmittel</u>	7	7	0	7
	<u>Kasse/Banken</u>				
<u>XI.</u>	<u>Patente/Lizenzen (x)</u>	120	10	0	10 (x)
<b>Aktivvermögen</b>		<b>9.403</b>	<b>1.179</b>	<b>4.115</b>	<b>179 (x353)</b>

(x) Diese Zerschlagungswerte betragen insgesamt 76 TDM. Bei den mit (x) gekennzeichneten Anlagegegenstände wird -wie in dem Bericht ausgeführt- ein Gesamtpaket gebildet, was auf die „Dannenberger Fertigteile GmbH“ im Rahmen der übertragenen Sanierung übertragen wird. Hierfür wird ein Masserlös i.H.v. TDM 250 erzielt. Da es sich insoweit um einen going-concern-Wert handelt ist die Zehlerdifferenz i.H.v. TDM 174 nachvollziehbar.

## Passiva

Verbindlichkeiten

	Wert	Aus- u. Abcode- supponierte (Kügensver- träge, Sicherungs- übertragungen u. -übertragungen, Pfändrecht, Hypotheken usw.)	Masseschulden nach § 58 KO und Masseschulden nach § 59 KO	Konkurs- forderungen nach § 61 KO
	TDM	TDM	TDM	TDM
Masseschulden § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO Handlungen des Verwalters	10		10	
Masseschulden § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen				
Massekosten § 58 Nr. 1 KO Gerichtskosten	25		25	
Massekosten § 58 Nr. 2 KO Ausgaben für die Verwaltung	225		225	
Masseschulden § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO Arbeitnehmer und Sozialversicherung				
Masseschulden § 59 Abs. 1 Nr. 4 KO Bereicherungen				
Massekosten § 58 Nr. 3 KO Unterstützung Schuldner				
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 1 KO Arbeitnehmer und Sozialversicherung	203			203
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 2 KO Öffentliche Abgabeforderungen/FA	2			2
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 3 KO Kirchen/Schulen/öffentliche Verbände				
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 4 KO Ärzte, Apotheker usw.				
Konkursforderungen § 61 (1) Nr. 6 KO alle übrigen Konkursforderungen	7.770			7.770
<b>Summe der ungesicherten Schulden</b>	<b>8.235</b>	<b>0</b>	<b>260</b>	<b>7.975</b>

Konkursverwalter: RA B. Frhr. v.d. Bussche, Lüneburger Str. 43a, 29456 Hitzacker